

RS OGH 1993/9/29 13Os126/93 (13Os127/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Norm

StGB §114 Abs1

StPO §46 Abs1

StPO §451 Abs1

Rechtssatz

Die Behauptung, der Beschuldigte habe durch das vom Privatankläger in der Privatanklage näher beschriebene (objektive) Verhalten eine bestimmte strafbare Handlung verwirklicht, inkludiert das zur subjektiven Tatseite erforderliche Vorbringen. Dies gilt umsomehr für im Bereich der subjektiven Tatseite liegende Umstände, die einen allfälligen Rechtfertigungsgrund ausschließen würden, und zwar auch dann, wenn das Vorbringen in der Privatanklage einen solchen Rechtfertigungsgrund indiziert. Wird ein ehrenrühriges Prozeßvorbringen inkriminiert und liegt daher der Rechtfertigungsgrund des § 114 Abs 1 StGB nahe, so ist der Privatankläger gleichwohl nicht zu der ausdrücklichen Klagsbehauptung verpflichtet, daß der ehrenrührige Vorwurf wider besseres Wissen erhoben worden sei.

Entscheidungstexte

- 13 Os 126/93
Entscheidungstext OGH 29.09.1993 13 Os 126/93
Veröff: EvBl 1994/20 S 100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0093354

Dokumentnummer

JJR_19930929_OGH0002_0130OS00126_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at